

Lieferbedingungen für Software der LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG („**KURZ-LBSW**“)

Stand: 01/2018

I. Allgemeine Regelungen	1
1. Geltungsbereich	1
2. Angebot, Vertragsgrundlagen	2
3. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht	2
4. Datenschutz	2
5. Dokumentation	3
6. Support	3
7. Beistellungen des Kunden	3
8. Haftung, Schadensersatz	3
9. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung	4
10. Vertraulichkeit	4
11. Exportkontrolle	4
12. Höhere Gewalt	5
13. Abtretung	5
14. Corporate Social Responsibility	5
15. Anwendbares Recht	5
16. Gerichtsstand	5
II. Kaufsoftware	5
1. Vergütung	5
2. Termine, Verzug	5
3. Nutzungsrechte an Kaufsoftware	6
4. Beschränkung der Nutzungsrechte	6
5. Pflichten des Kunden, Vertragswidrige Nutzung	6
6. Datenschutz	7
7. Rechte bei Sachmängeln der Kaufsoftware	7
8. Rechte bei Rechtsmängeln der Kaufsoftware	8
III. Mietsoftware	9
1. Vergütung	9
2. Termine, Verzug	9
3. Nutzungsrechte an Mietsoftware	10
4. Beschränkung der Nutzungsrechte	10
5. Pflichten des Kunden, Vertragswidrige Nutzung	10
6. Datenschutz und Datensicherheit	11
7. Verfügbarkeit der Mietsoftware	11
8. Rechte bei Sachmängeln der Mietsoftware	12
9. Rechte bei Rechtsmängeln der Mietsoftware	12
10. Haftung	13
11. Vertragslaufzeit, Kündigung	13
IV. Leistungen	14
1. Vergütung	14
2. Termine, Verzug	14
3. Nutzungsrechte an Leistungen	14
4. Abnahme von Leistungen	14
5. Fehlerklassen	15
6. Leistungsänderungen („Change Request“)	15
7. Rechte bei Mängeln der Leistungen	15
8. Rechte bei Rechtsmängeln der Leistungen	16
V. Freeware	17

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die KURZ-LBSW gelten für
- die Überlassung von Standardsoftware auf Dauer gegen Einmalvergütung („**Kaufsoftware**“, vgl. II.);
 - die Überlassung von Standardsoftware auf Zeit gegen Mietzins („**Mietsoftware**“, vgl. III.);
 - die unentgeltliche Überlassung von Standardsoftware auf Dauer oder auf Zeit („**Freeware**“, vgl. V.);
 - die Erbringung von Leistungen wie Installation, Integration, Customizing und Anpassung an der jeweiligen Standardsoftware (nachfolgend: „**Leistungen**“, vgl. IV.)

welche die LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG („**KURZ**“) auf Grund eines Vertrages zwischen KURZ und einem Unternehmer („**Kunde**“) erbringt. Kunde und KURZ werden gemeinsam nachstehend "**Parteien**" und einzeln "**Partei**" genannt.

- 1.2 **Kaufsoftware, Mietsoftware und Freeware** werden im Folgenden zusammenfassend als "**Software**" bezeichnet.
- 1.3 Die KURZ-LBSW gelten entsprechend für die Überlassung neuer Programmversionen der **Software** (z.B. Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, etc.).
- 1.4 Von diesen KURZ-LBSW abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn KURZ hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.5 Die KURZ-LBSW gelten im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Geschäfte zwischen KURZ und dem Kunden, selbst wenn KURZ im Einzelfall nicht ausdrücklich auf die Einbeziehung der KURZ-LBSW bei Vertragsschluss hingewiesen hat.
- 1.6 Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

2. Angebot, Vertragsgrundlagen

- 2.1 Angaben über die Beschaffenheit der **Software** und der **Leistungen** ergeben sich ausschließlich und abschließend aus der jeweiligen von KURZ erstellten Dokumentation und Spezifikation der **Software** und **Leistungen** („**Leistungsbeschreibung**“). Für **Software** ergibt sich die Leistungsbeschreibung in der Regel aus dem jeweiligen aktuell gültigen Benutzerhandbuch. Im Benutzerhandbuch der **Software** ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die **Software** bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können. Für die vereinbarte Beschaffenheit der **Software** sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist insoweit allein die jeweilige Leistungsbeschreibung (z.B. im Benutzerhandbuch) maßgeblich.
- 2.2 An den zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Konstruktionsunterlagen, Dokumentationen, Handbüchern etc., behält sich KURZ die Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 2.3 Eine Vorleistung, die KURZ im Rahmen eines Angebotes auf Wunsch des Kunden erbringt (z.B. Designentwicklung, Artwork etc.), stellt KURZ in Rechnung, auch wenn es nicht zu einem Vertragsschluss zwischen den Parteien kommt.
- 2.4 Soweit sich nicht aus dem Angebot eine abweichende Frist ergibt, hält sich KURZ an ein Angebot 45 Kalendertage, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.
- 2.5 KURZ ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

3. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 3.1 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.2 Der Kunde kann nur mit einer Forderung die Aufrechnung erklären oder das Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Sach- oder Rechtsmängeln bleiben die Gegenrechte des Kunden aus dem Vertrag unberührt.
- 3.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder bestehen begründete Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit, wird über sein Vermögen Insolvenz und/oder Konkurs beantragt oder versucht der Kunde eine außergerichtliche Einigung mit Gläubigern in Bezug auf seine Zahlungseinstellung zu erzielen oder wird ein anderes rechtliches Verfahren im Hinblick auf seine Vermögensverhältnisse beantragt oder bei Wechselprotest, so steht KURZ das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Forderungen zu verlangen. Zusätzlich ist KURZ berechtigt, jede Lieferung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

4. Datenschutz

- 4.1 Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.
- 4.2 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch KURZ personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt KURZ im Falle eines Verstoßes von Ansprüchen Dritter frei.
- 4.3 Der Kunde bleibt im datenschutzrechtlichen Sinne "Herr der Daten". Der Kunde ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen kundenspezifischen personenbezogenen Daten (eingegebene Daten, verarbeitete, gespeicherte Daten, ausgegebene Daten) Alleinberechtigter. KURZ übernimmt keinerlei Kontrolle der für den Kunden gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Kunde. KURZ ist nur berechtigt, die kundenspezifischen Daten ausschließlich nach Weisung des Kunden (z.B. zur Einhaltung von Löschungs- und Sperrungspflichten) und im Rahmen des Vertrages zu verarbeiten und/oder zu nutzen; insbesondere ist es KURZ verboten, ohne schriftliche Einwilligung des Kunden die kundenspezifischen personenbezogenen Daten Dritten auf jedwede Art zugänglich zu machen. Die Parteien werden, soweit zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich, eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung schließen.
- 4.4 Für **Kaufsoftware** gelten ergänzend die Regelungen in II. 6., für **Mietsoftware** gelten ergänzend die Regelungen in III. 6.

5. Dokumentation

- 5.1 Der Kunde erhält für **Software** ein elektronisches Benutzerhandbuch sowie (falls vorhanden) sonstige Dokumentation (z.B. Bedienungsanweisung, Hilfe-Dateien, sonstige technische Informationen und Unterlagen).
- 5.2 Der Kunde darf ohne die schriftliche Einwilligung von KURZ die Dokumentation gemäß I. 5.1 nicht verändern, vervielfältigen oder öffentlich zugänglich machen.

6. Support

- 6.1 KURZ stellt dem Kunden zur Unterstützung in technischen Fragen und für Störungsmeldungen einen Support zur Verfügung, der während der Servicezeiten (I. 6.2) über E-Mail, Fax oder Telefon zu erreichen ist:

E-Mail: Lkis_support@kurz.de
Fax: 0911/ 7141 11-9002
Telefon: 0911/ 7141-9002

Der Support dient allein der Unterstützung des Kunden (nicht aber dessen Kunden) bei der Inanspruchnahme der von KURZ nach einem Vertrag geschuldeten Leistungen. Der Support wird auch anderen Kunden zur Verfügung gestellt. Kundenanfragen an den Support werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Für **Kaufsoftware** und **Leistungen** ist der Support nur während der Verjährungsfrist für Mängel unentgeltlich.

- 6.2 An Arbeitstagen von Montag bis Freitag (es gelten die bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage und die gesetzlichen Feiertage für Bayern) und in der Servicezeit von 8:30 bis 16:30 ist der Support erreichbar und mit der Aufgabe betraut, die Betriebsfähigkeit der **Software** und der **Leistungen** zu überwachen, um die Beseitigung eventueller Störungen einzuleiten.

7. Beistellungen des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Benutzung und Weitergabe der von ihm beigestellten Dekore, Designs, Firmenlogos, Warenzeichen, Muster, Entwürfe und ähnlichen gestalterischen Elemente an KURZ - unabhängig vom Trägermedium - keine Rechte Dritter verletzen. Der Kunde wird KURZ von entsprechenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freistellen.
- 7.2 Der Kunde muss in eigener Verantwortung prüfen, ob er über die z.B. im Betriebshandbuch der jeweiligen **Software** verbindlich festgelegte notwendige Hardware- und Systemumgebung verfügt und welche Programme, Betriebssysteme, Browser etc. jeweils von der **Software** unterstützt werden.
- 7.3 Die Bereitstellung dieser Voraussetzungen in I. 7.2 sowie der Telekommunikationsdienste einschließlich der Übermittlungsleistungen vom Leistungsübergabepunkt bis zu den vom Kunden bzw. den Nutzern eingesetzten Geräten sind nicht Gegenstand des Leistungsumfanges von KURZ, sondern obliegen allein dem Kunden.

8. Haftung, Schadensersatz

- 8.1 Soweit sich aus den KURZ-LBSW, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, haftet KURZ bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 KURZ unterbreitet anwendungstechnische oder andere Ratschläge nach bestem Wissen. Eine Haftung auf Schadensersatz gegenüber dem Kunden wird damit nicht begründet. Der Kunde wird hierdurch insbesondere nicht von seiner Pflicht entbunden, **Software** und **Leistungen** in eigener Verantwortung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Dies gilt auch, wenn der Verwendungszweck des Kunden bekannt ist.
- 8.3 Auf Schadensersatz haftet KURZ, gleich aus welchem Rechtsgrund:
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
 - bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie,
 - bei arglistigem Verschweigen eines Sach- oder Rechtsmangels,
 - bei einem Anspruch des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder
 - für Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.4 Der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden i.S.d. I. 8.3 für **Kaufsoftware** und **Leistungen** ist auf den Nettopreis der hierfür vereinbarten Vergütung beschränkt. Bei **Mietsoftware** kommt III. 10. zur Anwendung.
- 8.5 Im Übrigen ist die Haftung für Schadensersatz von KURZ gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.

- 8.6 Die sich aus I. 8. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden KURZ nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (z.B. persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen von KURZ, nicht aber die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter).
- 8.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in I. 8. nicht verbunden.
- 8.8 Soweit die Inhalte (Texte, Grafiken etc.) für **Software** vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, sichert der Kunde KURZ zu, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte, unabhängig von ihrer Form, frei von jeglichen Ansprüchen oder Rechten Dritter sind. Der Kunde wird KURZ von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freistellen. KURZ ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis bezüglich geistigem Eigentum, Markenzeichen, Copyright und anderen diesbezüglichen Rechten zu verlangen.
- 8.9 Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich.
- 8.10 Soweit nicht in dieser Ziffer I.8. abweichend geregelt, regelt sich die Haftung von KURZ in Bezug auf **Freeware** gemäß den Regelungen in V.

9. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 9.1 Soweit KURZ das Bereitstellen der **Software** und/oder die **Leistungen** unmöglich sind, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass KURZ die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatzanspruch des Kunden ist beschränkt auf 10 % des Nettopreises desjenigen Teils der **Software** und/oder der **Leistungen**, der wegen der Unmöglichkeit vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden können. Dies gilt nicht, soweit KURZ wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 9.2 Sofern Ereignisse Höherer Gewalt die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der **Software** und/oder der **Leistungen** erheblich verändern oder auf den Betrieb von KURZ erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht KURZ das Rücktrittsrecht zu. Die Ausübung des Rücktrittsrechts wird KURZ nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltenen Informationen, Kenntnisse, Vorlagen, einschließlich von Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Konstruktionsunterlagen ("Information"), nur für die Zwecke des Vertrages benutzen, diese vertraulich behandeln und keinen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei zugänglich machen. Dies gilt nicht für eine Information, die bei Empfang allgemein bekannt ist oder der empfangenden Partei bei Erhalt bereits bekannt war, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt wird oder die von der empfangenden Partei ohne Verwendung geheim zu haltender Informationen der anderen Partei entwickelt wird. Kommt ein Vertrag nicht zustande, ist die erhaltene Information unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der empfangenden Partei nicht zu.
- 10.2 Als Dritte im Sinne von I. 10.1 gelten nicht ein mit KURZ verbundenes Unternehmen sowie eine Person oder ein Unternehmen, die zwecks Vertragserfüllung von KURZ beauftragt werden, soweit sie in gleichwertiger Weise zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 10.3 Keine der Parteien wird die von der anderen Partei erhaltene Information außerhalb des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei verwenden.
- 10.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Information und endet 5 Jahre nach Ende der Geschäftsverbindung.

11. Exportkontrolle

Der Kunde bestätigt und versichert, dass er nicht in einem Land wohnhaft oder belegen ist, welches einem Embargo der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der US Regierung unterliegt, oder das von der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen oder der US Regierung als ein den "Terrorismus unterstützendes" Land eingestuft wurde oder welches in einer Liste der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der US Regierung mit Exportverboten oder -beschränkungen geführt wird. Der Kunde hat stets die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. Der Kunde stellt KURZ von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber KURZ wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller KURZ in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Die Parteien sind von der Verpflichtung zur Leistung aus dem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss ("**Höhere Gewalt**") zurückzuführen ist.
- 12.2 Als Umstände Höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, wesentliche Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige den Parteien nicht beeinflussbare Umstände. Dazu gehören insbesondere auch Wassereinträge, Stromausfälle, die Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen sowie Computerviren oder sonstige vorsätzliche Angriffe auf die IT-Systeme von KURZ, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten.
- 12.3 Jede Partei hat die andere Partei über den Eintritt eines Falles von Höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen und über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Behebung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu informieren.
- 12.4 Ist KURZ oder der Kunde aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt über einen Zeitraum von länger als 60 Kalendertagen von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, haben die Parteien das Recht, den Vertrag fristlos unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche, insbesondere wegen indirekter Schäden, Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Produktionsausfall zu kündigen.

13. Abtretung

Die Abtretung eines Anspruchs oder eines Rechts aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ist nur mit der schriftlichen Einwilligung der anderen Partei zulässig. Dies gilt nicht für eine Geldforderung.

14. Corporate Social Responsibility

- 14.1 KURZ wird als Mitglied der KURZ-Gruppe den KURZ Code of Business Conduct einhalten.
- 14.2 Der Kunde wird die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einhalten, keine Form von Korruption und Bestechung tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern.

15. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinigten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

16. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg, Deutschland.

II. Kaufsoftware

1. Vergütung

- 1.1 Preise sind Nettopreise in EUR (Euro), zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung bei **Kaufsoftware** gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge.
- 1.2 Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für die Bereitstellung zum Download.
- 1.3 Der Kunde trägt alle Zölle und Steuern, die von einer staatlichen Behörde im Zusammenhang mit dem Vertrag (insbesondere bei einer Ausfuhr oder Nutzung der **Kaufsoftware** außerhalb Deutschlands) erhoben werden, ausgenommen alle Steuern für die Umsätze, Einkünfte oder Gewinne von KURZ.
- 1.4 Die Lieferung erfolgt EXW (Ab Werk) KURZ Incoterms® 2010 ("**Erfüllungsort**"). Der Gefahrübergang auf den Kunden erfolgt mit Bereitstellung der Lieferung am Erfüllungsort. Dies gilt auch bei Lieferung frei Haus oder wenn die Lieferung auf Wunsch des Kunden versandt oder abgeholt wird. Im Falle des Versands der **Software** trägt der Kunde die dadurch anfallenden Kosten (z.B. Transport, Versicherung, Zoll).

2. Termine, Verzug

- 2.1 Die Einhaltung der vereinbarten Termine für die Lieferung oder Bereitstellung ("**Lieferung**") von **Kaufsoftware** setzt den rechtzeitigen Eingang der vom Kunden zu liefernden vollständigen Unterlagen, erforderlichen Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden (z.B. Vorauszahlung, Teilzahlung) voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen für KURZ angemessen; dies gilt nicht, wenn KURZ die Verzögerung allein zu vertreten hat.
- 2.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf Höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

- 2.3 Kommt KURZ in Verzug mit der Lieferung, so kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, einen pauschalierten Schadensersatz für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der **Kaufsoftware** verlangen, die infolge Verzuges vom Kunden nicht verwendet werden kann. Die Verpflichtung zur Leistung des pauschalierten Schadensersatzes setzt den Nachweis durch den Kunden voraus, dass überhaupt ein Schaden entstanden ist, nicht jedoch von dessen Höhe. KURZ ist der Nachweis gestattet, dass dem Kunden ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 2.4 Weitere Ansprüche und Rechtsbehelfe des Kunden wegen Verzugs, insbesondere wegen indirekter Schäden oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn, oder Produktionsausfall sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit KURZ wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet.
- 2.5 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Verzuges der Lieferung oder auf Schadensersatz statt der Leistung über die in II. 2.3 genannten Grenzen hinaus, sind auch nach Ablauf einer etwaigen vom Kunden gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.
- 2.6 Vom Vertrag kann der Kunde nur zurücktreten, soweit KURZ den Verzug der Lieferung zu vertreten hat und der Kunde gegenüber KURZ nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung aus II. 2.3 eine angemessene Frist zur Erbringung der Lieferung gesetzt hat und die Frist erfolglos verstrichen ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- 2.6 Der Kunde wird auf Anforderung von KURZ innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen des Verzugs der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

3. Nutzungsrechte an Kaufsoftware

- 3.1 An **Kaufsoftware** erhält der Kunde das nicht ausschließliche, unterlizenzierbare, mit der Einschränkung in II. 3.3 übertragbare, dauerhafte Recht, die abschließend in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Funktionalitäten der **Kaufsoftware** vertragsgemäß zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig waren.
- 3.2 Darüber hinausgehende Rechte an der **Kaufsoftware** erhält der Kunde nicht. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf den Source Code der **Kaufsoftware**.
- 3.3 Macht der Kunde von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts von **Kaufsoftware** Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Nicht an den Dritten übergebene Kopien der **Kaufsoftware** sind zu löschen.

4. Beschränkung der Nutzungsrechte

- 4.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die **Kaufsoftware** zu analysieren, zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Die Rückübersetzung in andere Codeformen („Dekompilierung“) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der **Kaufsoftware** („Reverse-Engineering“) ist dem Kunden vorbehaltlich einer gesetzlichen Erlaubnis nicht gestattet.
- 4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die in der **Kaufsoftware** sowie in dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Seriennummern, Versionsnummern, Aufkleber, Etiketten oder Marken von KURZ oder anderen Herstellern zu entfernen, zu verändern, oder unleserlich zu machen.
- 4.3 Werden die Nutzungsrechte an **Kaufsoftware** auf eine im Vertrag definierte Hard- oder Softwareumgebung beschränkt, bedarf eine hiervon abweichende Nutzung der schriftlichen Einwilligung von KURZ. Ist eine im Vertrag definierte Hard- oder Softwareumgebung nicht funktionsfähig, ist die Nutzung bis zu deren Wiederherstellung in einer anderen Umgebung auch ohne die schriftliche Einwilligung von KURZ zulässig.
- 4.4 Für den Fall, dass die **Kaufsoftware** Programmbestandteile Dritter enthält (z.B. Open Source Software) wird KURZ die entsprechenden Urheberrechtsvermerke und Lizenzbedingungen soweit in die **Kaufsoftware** integrieren, als dies die Lizenzbedingungen der Drittsoftware vorgeben. Der Kunde wird die jeweiligen Urheberrechtsvermerke und Lizenzbedingungen beachten.

5. Pflichten des Kunden, Vertragswidrige Nutzung

- 5.1 Der Kunde wird die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung des Vertrages treffenden Pflichten erfüllen. Der Kunde wird insbesondere
 - 5.1.1 die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der **Kaufsoftware** personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift.
 - 5.1.2 dafür Sorge tragen, dass (z.B. bei der Übernahme von Texten und Daten Dritter) alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie sonstige Rechte Dritter beachtet werden.
 - 5.1.3 die **Kaufsoftware** nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermitteln oder auf solche Informationen hinweisen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig bzw. pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich

- schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von KURZ schädigen können.
- 5.1.4 den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von KURZ betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in die Datennetze von KURZ unbefugt einzudringen.
 - 5.1.5 den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken („Spamming“) nutzen.
 - 5.1.6 KURZ von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der **Kaufsoftware** durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der **Kaufsoftware** verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht, KURZ hierüber unverzüglich zu unterrichten.
 - 5.1.7 vor der Versendung von Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
 - 5.1.8 die von ihm berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung der **Kaufsoftware** aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.
 - 5.2 KURZ ist berechtigt, bei rechtswidrigem oder schwerwiegendem Verstoß des Kunden oder der von ihm benannten berechtigten Nutzer gegen eine der in II. 5.1 festgelegten wesentlichen Pflichten die Einräumung der Nutzungsrechte an der betroffenen **Kaufsoftware** außerordentlich zu beenden. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch KURZ voraus. In diesem Fall darf der Kunde die **Kaufsoftware** in keiner Weise weiter benutzen und hat die **Kaufsoftware** auf dem Originaldatenträger einschließlich des Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation an KURZ zurückzugeben oder zu löschen und KURZ die Löschung schriftlich zu bestätigen.
 - 5.3 Liegt in den Fällen von II. 5.1 ein schuldhafter Verstoß des Kunden vor, ist der Kunde verpflichtet jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30.000,00 zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt KURZ vorbehalten. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
 - 5.4 Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes gegen die in II. 5.1 festgelegten Pflichten durch einen Nutzer, wird der Kunde die erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung und Ahndung eines solchen Verstoßes gegen den Nutzer ergreifen und KURZ über die durchgeführten Maßnahmen informieren.

6. Datenschutz

KURZ übernimmt keinerlei Kontrolle der für den Kunden gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Kunde. Dies gilt auch für den Fall, dass KURZ dem Kunden eine unverbindliche Vorlage für eine Datenschutzerklärung für die **Kaufsoftware** zur Verfügung stellt. Diese Datenschutzerklärung muss vom Kunden in eigener Verantwortung auf die Vereinbarkeit mit dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht geprüft und ggfs. angepasst werden.

7. Rechte bei Sachmängeln der Kaufsoftware

- 7.1 Eine **Kaufsoftware**, die im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nachweisbar und reproduzierbar nicht die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung aufgeführte Beschaffenheit aufweist („**Sachmangel**“), bessert KURZ innerhalb der Verjährungsfrist nach ihrer Wahl unentgeltlich nach oder liefert unentgeltlich Ersatz („**Nacherfüllung**“). Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist KURZ berechtigt, zum Zwecke der Nacherfüllung dem Kunden eine neuen Ausgabestand (Update, Patch) oder eine neue Version (Upgrade) der **Kaufsoftware** zu überlassen, die den gerügten Sachmangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt. Die Nacherfüllung kann bis zur Überlassung eines neuen Ausgabestandes oder einer neuen Version auch darin bestehen, dass KURZ dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (z.B. durch „Workaround“).
- 7.2 Die Beschaffenheit von **Kaufsoftware** ist abschließend in der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgelegt. Die darin nicht aufgeführten Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Sachmängelhaftung von KURZ. Grundsätzlich obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung die Eignung der **Kaufsoftware** für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.
- 7.3 Ein Sachmangelanspruch des Kunden gegen KURZ verjährt in 12 Monaten ab Ablieferung. Wird im Falle des Versands die Ablieferung an den Kunden aus Gründen verzögert, die KURZ nicht zu vertreten hat, endet die Verjährungsfrist spätestens 18 Monate nach der Mitteilung von KURZ über die Bereitschaft zum Versand bzw. zur Bereitstellung an den Kunden. Dies gilt nicht, soweit KURZ wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei arglistigem Verschweigen eines Sachmangels zwingend haftet sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 7.4 Durch die Nacherfüllung beginnt keine neue Verjährungsfrist.
- 7.5 Der Kunde wird den Sachmangel unverzüglich schriftlich rügen. Zu der Sachmangelrüge gehört die Mitteilung der ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Unterlagen und Informationen.

- 7.6 Soweit der Kunde KURZ keine Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit gewährt, ist KURZ von der Sachmängelhaftung befreit.
- 7.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern.
- 7.8 Ein Sachmängelanspruch besteht nicht
- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit (insbesondere bei Fehlern der Fehlerklassen 3+4, vgl. IV. 5.);
 - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit (insbesondere bei Fehlern der Fehlerklassen 3+4, vgl. IV. 5.);
 - bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Kunden und/oder dessen Nutzer entstehen;
 - wenn Fehler der **Kaufsoftware** nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen (Hardware/Software-Umgebung), nach Installation- und Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln des Benutzerhandbuches beruhen, nach Eingriffen in die **Kaufsoftware** durch den Kunden, wie Veränderung, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei Gefahrübergang vorlagen oder mit dem geltend gemachten Sachmangel in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.
- 7.9 Updates wie z.B. für Bugfixes und sicherheitsrelevante Patches sind im Rahmen der Sachmängelhaftung während der Verjährungsfrist für den Kunden kostenfrei.
- 7.10 Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden stellt eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Vertragsverletzung dar, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Sachmangel der **Kaufsoftware** nicht vorliegt, sondern die Ursache für das Symptom, hinter dem er einen Sachmangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.
- 7.11 Auf Anfrage wird der Kunde KURZ einen Fernwartungszugriff („remote access“) ermöglichen, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.
- 7.12 Der Schadensersatz wegen eines Sachmangels ist abschließend in I. 8. geregelt.
- 7.12 Jeder weitergehende oder ein anderer als in I. 8. oder II. 7. geregelte Anspruch des Kunden gegen KURZ wegen eines Sachmangels ist ausgeschlossen. Das Recht des Kunden vom Vertrag zurückzutreten bleibt unberührt.
- 7.13 Bei einer Sachmängelrüge dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Sachmangel stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Sachmängelrüge geltend gemacht wurde, die den Anforderungen von II. 7.5 entspricht. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn sein Sachmängelanspruch verjährt ist.
- 8. Rechte bei Rechtsmängeln der Kaufsoftware**
- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart ist die **Kaufsoftware** im Inland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("**Schutzrecht**"). Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines Schutzrechts durch eine von KURZ gelieferte und vom Kunden vertragsgemäß genutzte **Kaufsoftware** berechnete Ansprüche gegen den Kunden von KURZ erhebt, haftet KURZ innerhalb der in II. 7.3 bestimmten Verjährungsfrist wie folgt:
- 8.1.1 Im Falle einer Haftung gemäß II. 8.1 wird KURZ nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffende **Kaufsoftware** entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist KURZ dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Der Kunde muss einen neuen Softwarestand der **Kaufsoftware** übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang gemäß der Leistungsbeschreibung erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.
- 8.1.2 Die Erfüllung der vorstehend genannten Verpflichtungen setzt voraus, dass der Kunde KURZ über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und KURZ alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der **Kaufsoftware** aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.2 Ein Anspruch des Kunden gegen KURZ ist ausgeschlossen, soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 8.3 Ein Anspruch des Kunden gegen KURZ ist ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von KURZ nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die **Kaufsoftware** vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von KURZ gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 8.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen aus II. 7. entsprechend.
- 8.5 Der Schadensersatz wegen eines Rechtsmangels ist abschließend in I. 8. geregelt.

- 8.6 Jeder weitergehende oder ein anderer als in I. 8. oder II. 8. Geregelter Anspruch des Kunden gegen KURZ wegen eines Rechtsmangels ist ausgeschlossen. Das Recht des Kunden vom Vertrag zurückzutreten bleibt unberührt.

III. Mietsoftware

1. Vergütung

- 1.1 Preise sind Nettopreise in EUR (Euro), zuzüglich der zum Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung der **Mietsoftware** gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge. **Mietsoftware** ist „betriebsfähig bereitgestellt“, wenn KURZ dem Kunden die Freischaltung (Zugangsdaten zur funktionsfähigen **Mietsoftware**) mitgeteilt hat.
- 1.2 Die Vergütung bei **Mietsoftware** ist in der Regel in einem monatlichen Preis zu zahlen. Der monatliche Preis bzw. ein alternatives Vergütungsmodell („**Nutzungspreis**“) wird im Vertrag festgelegt.
- 1.3 KURZ ist berechtigt, den Nutzungspreis erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von 3 Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich der Erzeugerpreisindizes für IT-Dienstleistungen des Statistischen Bundesamts entsprechend erhöht hat. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag über die **Mietsoftware** innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen.
- 1.4 Soweit nicht anderweitig im Vertrag festgelegt, erfolgt die Abrechnung der Nutzungspreise bei **Mietsoftware** durch Rechnung quartalsweise für das vorangegangene Quartal („**Abrechnungszeitraum**“), erstmals zum Quartalsende des Abrechnungszeitraums, in welchen der erste Tag der betriebsfähigen Bereitstellung fällt.

2. Termine, Verzug

- 2.1 Die Einhaltung der vereinbarten Termine für die betriebsfähige Bereitstellung von **Mietsoftware** setzt den rechtzeitigen Eingang der vom Kunden zu liefernden vollständigen Unterlagen, erforderlichen Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen für KURZ angemessen; dies gilt nicht, wenn KURZ die Verzögerung allein zu vertreten hat.
- 2.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf Höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 2.3 Kommt KURZ in Verzug mit der betriebsfähigen Bereitstellung, so kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nutzungspreises für 6 Monate zugrunde zu legen. Die Verpflichtung zur Leistung des pauschalierten Schadensersatzes setzt den Nachweis durch den Kunden voraus, dass überhaupt ein Schaden entstanden ist, nicht jedoch von dessen Höhe. KURZ ist der Nachweis gestattet, dass dem Kunden ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 2.4 Weitere Ansprüche und Rechtsbehelfe des Kunden wegen Verzugs, insbesondere wegen indirekter Schäden oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn, oder Produktionsausfall sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit KURZ wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet.
- 2.5 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Verzugs der betriebsfähigen Bereitstellung oder auf Schadensersatz statt der Leistung über die in III. 2.3 genannten Grenzen hinaus, sind auch nach Ablauf einer etwaigen vom Kunden gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.
- 2.6 Gerät KURZ mit der betriebsfähigen Bereitstellung von **Mietsoftware** in Verzug, so ist der Kunde zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nur dann berechtigt, wenn KURZ eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.
- 2.6 Während eines Zahlungsverzugs des Kunden mit dem Nutzungspreis für Mietsoftware ist KURZ berechtigt, den Zugang auf die **Mietsoftware** nach erfolglosem Ablauf einer 30-tägigen schriftlich angekündigten Nachfrist für die Zahlung zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Nutzungspreise zu zahlen.
- 2.7 Kommt der Kunde
- (i) für zwei aufeinander folgende Abrechnungszeiträume mit der Bezahlung der Nutzungspreise oder
 - (ii) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Abrechnungszeiträume erstreckt, mit der Bezahlung des Nutzungspreises in Höhe eines Betrages, der den Nutzungspreis für zwei Abrechnungszeiträume erreicht,
- trotz vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist in Verzug, ist KURZ berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50% der bis zum Ablauf eines Vertragsjahres fälligen restlichen Nutzungspreise zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der von KURZ erlittene Schaden niedriger ist als der Betrag des pauschalierten Schadensersatzes.

3. Nutzungsrechte an Mietsoftware

- 3.1 An **Mietsoftware** erhält der Kunde das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Mietvertrages zeitlich beschränkte und kündbare Recht, auf die abschließend in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Funktionalitäten der **Mietsoftware** (mittels eines Client) zuzugreifen, um die mit der **Mietsoftware** verbundenen Funktionalitäten vertragsgemäß zu nutzen. Die jeweiligen Zugangsberechtigungen werden in Absprache festgelegt. Bei Bedarf können nach Vereinbarung weitere Zugangsberechtigungen erteilt werden.
- 3.2 Darüber hinausgehende Rechte an der **Mietsoftware** erhält der Kunde nicht. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf den Source Code der **Mietsoftware**.

4. Beschränkung der Nutzungsrechte

- 4.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, **Mietsoftware** über die nach dem Vertrag erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die **Mietsoftware** zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen oder Teile davon zu vervielfältigen, es sei denn, dass dies für Zwecke der Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und KURZ mit der Beseitigung des Fehlers in Verzug sind. Änderungen, die der Kunde im Rahmen der Fehlerbeseitigung vornimmt, sind zu dokumentieren und KURZ mitzuteilen. Die der Softwareverteilung zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder der ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der **Mietsoftware** sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die **Mietsoftware** zu analysieren, zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Die Rückübersetzung in andere Codeformen („Dekompilierung“) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der **Mietsoftware** („Reverse-Engineering“) ist dem Kunden vorbehaltlich einer gesetzlichen Erlaubnis nicht gestattet.
- 4.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die in der **Mietsoftware** sowie in dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Seriennummern, Versionsnummern, Aufkleber, Etiketten oder Marken von KURZ oder anderen Herstellern zu entfernen, zu verändern, oder unleserlich zu machen.
- 4.4 Werden die Nutzungsrechte an **Mietsoftware** auf eine im Vertrag definierte Hard- oder Softwareumgebung beschränkt, bedarf eine hiervon abweichende Nutzung der schriftlichen Einwilligung von KURZ. Ist eine im Vertrag definierte Hard- oder Softwareumgebung nicht funktionsfähig, ist die Nutzung bis zu deren Wiederherstellung in einer anderen Umgebung auch ohne die schriftliche Einwilligung von KURZ zulässig.
- 4.5 Für den Fall, dass die **Mietsoftware** Programmbestandteile Dritter enthält (z.B. Open Source Software) wird KURZ die entsprechenden Urheberrechtsvermerke und Lizenzbedingungen soweit in die **Mietsoftware** integrieren, als dies die Lizenzbedingungen der Drittsoftware vorgeben. Der Kunde wird die jeweiligen Urheberrechtsvermerke und Lizenzbedingungen beachten.

5. Pflichten des Kunden, Vertragswidrige Nutzung

- 5.1 Der Kunde wird die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung des Vertrages treffenden Pflichten erfüllen. Der Kunde wird insbesondere
- 5.1.1 alle von ihm für die Nutzung der **Mietsoftware** vorgesehenen berechtigten Nutzer schriftlich benennen, soweit gesetzlich zulässig. Der Kunde verpflichtet sich ferner, KURZ jede durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel o.ä. hervorgerufene Veränderung in der Zuordnung dieser Nutzer, schriftlich mitzuteilen.
- 5.1.2 die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationssicherungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Dritte weitergeben.
- 5.1.3 die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der **Mietsoftware** personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift.
- 5.1.4 dafür Sorge tragen, dass (z.B. bei der Übernahme von Texten und Daten Dritter) alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie sonstige Rechte Dritter beachtet werden.
- 5.1.5 die **Mietsoftware** nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermitteln oder auf solche Informationen hinweisen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig bzw. pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von KURZ schädigen können.
- 5.1.6 den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von KURZ betrieben werden einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in die Datennetze von KURZ unbefugt einzudringen.
- 5.1.7 den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken („Spamming“) nutzen.

- 5.1.8 KURZ von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der **Mietsoftware** durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der **Mietsoftware** verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht, KURZ hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 5.1.9 vor der Versendung von Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
- 5.1.10 die von ihm berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung der **Mietsoftware** aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.
- 5.2 KURZ ist berechtigt, bei rechtswidrigem oder schwerwiegendem Verstoß des Kunden oder der von ihm benannten berechtigten Nutzer gegen eine der in III. 5.1 festgelegten wesentlichen Pflichten den Zugang auf die **Mietsoftware** ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren oder den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer angemessenen strafbewährten Unterlassungserklärung gegenüber KURZ sichergestellt ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Nutzungspreise zu zahlen. Im Fall der fristlosen Kündigung darf der Kunde die **Mietsoftware** in keiner Weise weiter benutzen.
- 5.3 KURZ ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen III. 5.1.4 – 5.1.7 die betroffenen Daten zu löschen.
- 5.4 Liegt in den Fällen von III. 5.1 ein schuldhafter Verstoß des Kunden vor, ist der Kunde verpflichtet jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30.000,00 zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt KURZ vorbehalten. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 5.5 Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes gegen die in III. 5.1 festgelegten Pflichten durch einen Nutzer, wird der Kunde die erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung und Ahndung eines solchen Verstoßes gegen den Nutzer ergreifen und KURZ über die durchgeführten Maßnahmen informieren.

6. Datenschutz und Datensicherheit

- 6.1 Die Softwareapplikation, Server und Betriebssoftware sowie die sonstigen Systemkomponenten der **Mietsoftware** werden in einem Rechenzentrum von KURZ betrieben.
- 6.2 KURZ trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit der Softwareapplikation, Server und Betriebssoftware sowie sonstigen Systemkomponenten der **Mietsoftware** zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Kunden nach rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs der **Mietsoftware** nach dem Vertrag und einer ggfs. bestehenden separaten Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen den Parteien.
- 6.3 Alle relevanten Daten der **Mietsoftware** werden täglich gesichert und 30 Tage vorgehalten. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit wird die Datensicherung überschrieben. Die Datensicherung erfolgt auf verschiedenen Medien und wird an verschiedenen Orten aufbewahrt.

7. Verfügbarkeit der Mietsoftware

- 7.1 KURZ stellt dem Kunden die Funktionalitäten der **Mietsoftware** während der nachfolgend benannten Systemlaufzeit bereit.

Zeiten	V (Systemlaufzeit)	Zeiträume für Geplante Wartung
Mo - Fr	00:00 bis 24:00Uhr	22:00 bis 02:00 Uhr = 4h
Sa - So Feiertage*	00:00 bis 24:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr = 4h

* bundeseinheitliche Feiertage und Feiertage in Bayern
Die Zeitangaben beruhen auf mitteleuropäischer Zeitzone für Deutschland.

- 7.2 KURZ ist innerhalb der in der Tabelle in III. 7.1 als „Zeiträume für Geplante Wartung“ aufgeführten Zeiten berechtigt, die **Mietsoftware** und/oder zugrundeliegenden Hardware-Systeme zu warten, zu pflegen und die Datensicherung vorzunehmen.
- 7.3 KURZ ist berechtigt, sicherheitsrelevante Maßnahmen und zwingend erforderliche Maßnahmen am System zu jeder Zeit vorzunehmen.
- 7.4 Nichtverfügbarkeit (NV) liegt vor, wenn die **Mietsoftware** während der Systemlaufzeit (V) gemäß Tabelle in III. 7.1 nicht benutzbar ist.
Folgende Ausnahmen werden nicht als Nichtverfügbarkeit gezählt:
 - Störungen in oder aufgrund des Zustandes der nicht von KURZ oder ihren Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Infrastruktur;
 - Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht von KURZ oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht sind, zum Beispiel Überschreitung der Schwellenwerte gemäß III. 7.5;

- Störungen oder sonstige Ereignisse wie internet-/ netzbedingte Ausfallzeiten, die auf von KURZ oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen nicht beeinflussbaren Störungen des Internet oder auf von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von KURZ liegen (z.B. Höhere Gewalt, Verschulden Dritter u.a.), beruhen,
- Durchführung von Maßnahmen gemäß III. 7.2 und III. 7.3.

7.5 KURZ kann Leistungen nur vertragsgemäß erbringen, wenn der Kunde die Einhaltung der nachfolgend bezeichneten Schwellenwerte sicherstellt. Bei einer Nutzung außerhalb dieser Schwellenwerte ist mit einer höheren Ausfallquote bis zu einem Totalausfall der als Server Wirkumgebung bezeichneten Hardware und Betriebssoftwarebestandteile der **Mietsoftware** zu rechnen:

Die zulässige Systembelastung durch den Kunden liegt bei 100 gleichzeitigen Sessions pro Sekunde

7.6 Soweit nicht anderweitig in einem Vertrag vereinbart, beträgt die Verfügbarkeit (VE) auf den jeweiligen Messzeitraum eines Monats (gerechnet zu 30 Tagen) mindestens **99 %**.
Verfügbarkeit (VE) ist wie folgt zu bestimmen:

$$VE = (V - NV) : V \times 100 (\%)$$

- V Systemlaufzeit (V) in Minuten gemäß Tabelle in III. 7.1
- NV Nichtverfügbarkeit in Minuten gemäß 7.4
- VE Verfügbarkeit in %

8. Rechte bei Sachmängeln der Mietsoftware

- 8.1 Die Beschaffenheit von **Mietsoftware** ist abschließend in der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgelegt. Die darin nicht aufgeführten Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Sachmängelhaftung von KURZ.
- 8.2 KURZ wird während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Vertrages für **Mietsoftware** die vertragsgemäße Beschaffenheit aufrechterhalten; d.h. die Nutzbarkeit der **Mietsoftware** gemäß der Leistungsbeschreibung sicherstellen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung (insbesondere Fehler der Fehlerklasse 3+4, vgl. IV. 5.) gelten nicht als Mangel.
- 8.3 Für **Mietsoftware** wird die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz (§ 536 a Abs. 1, 1.Variante BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ausgeschlossen. Die Haftung gemäß I. 8. und III. 10. bleibt hiervon unberührt.
- 8.4 Mängelansprüche bestehen nicht
 - bei Schäden, die nach der betriebsfähigen Bereitstellung infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Kunden entstehen;
 - wenn Mängel der Software nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen (Hardware/Software-Umgebung), nach Installation- und Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln des Benutzerhandbuches beruhen, nach Eingriffen in die **Mietsoftware** durch den Kunden, wie Veränderung, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei betriebsfähiger Bereitstellung vorlagen oder mit dem geltend gemachten Mangel in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.
- 8.5 Der Kunde wird den Mangel unverzüglich schriftlich rügen und KURZ den Zugriff auf die **Mietsoftware** ermöglichen. Zu der Rüge gehört die Mitteilung der ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- 8.6 Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden stellt eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Vertragsverletzung dar, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Sachmangel der **Mietsoftware** nicht vorliegt, sondern die Ursache für das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.
- 8.7 Der Schadensersatz wegen eines Sachmangels der **Mietsoftware** ist abschließend in I. 8. und III. 10. geregelt.

9. Rechte bei Rechtsmängeln der Mietsoftware

- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist die **Mietsoftware** im Inland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("**Schutzrecht**"). Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines Schutzrechts durch eine von KURZ bereitgestellte und vom Kunden vertragsgemäß genutzte **Mietsoftware** berechnete Ansprüche gegen den Kunden von KURZ erhebt, haftet KURZ wie folgt:
 - 9.1.1 Im Falle einer Haftung gemäß III. 9.1 wird KURZ nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffende **Mietsoftware** entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist KURZ dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Kündigungs- oder Minderungsrechte zu. Der Kunde muss einen neuen

Softwarestand der **Mietsoftware** übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang (Leistungsbeschreibung) erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

- 9.1.2 Die Erfüllung der vorstehend genannten Verpflichtungen setzt voraus, dass der Kunde KURZ über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und KURZ alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird KURZ zu ihren Lasten nach besten Kräften unterstützen. Stellt der Kunde die Nutzung der **Mietsoftware** aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 9.1.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung der **Mietsoftware** ohne das Verschulden von KURZ durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist KURZ berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. KURZ wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall für den Zeitraum der Beeinträchtigung nicht zur Zahlung der Nutzungspreise verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben unberührt.
- 9.2 Ein Anspruch des Kunden gegen KURZ ist ausgeschlossen, soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 9.3 Ein Anspruch des Kunden gegen KURZ ist ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von KURZ nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die **Mietsoftware** vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von KURZ gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 9.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen aus III. 8. entsprechend.
- 9.5 Der Schadensersatz wegen eines Rechtsmangels ist abschließend in I. 8. und III. 10. geregelt.
- 9.6 Jeder weitergehende oder ein anderer als in I. 8. oder III. 9. geregelte Anspruch des Kunden gegen KURZ wegen eines Rechtsmangels ist ausgeschlossen.

10. Haftung

- 10.1 Für den typischerweise eintretenden Schaden im Falle eines Systemausfalls von **Mietsoftware** i.S.d. I. 8.4 vereinbarten die Parteien bereits jetzt die in III. 10.1.1 und 10.1.2 beschriebenen pauschalen Entschädigungsbeträge. Mit Zahlung dieser Entschädigungsbeträge sind sämtliche Ansprüche des Kunden gegen KURZ abgegolten, weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 10.1.1 Im Falle eines kompletten Systemausfalls ohne Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit bezahlt KURZ an den Kunden einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von EUR 10.000,00. Unter einem kompletten Systemausfall ohne Wiederherstellung ist zu verstehen, dass die Beseitigung des Systemausfalls und die Wiederherstellung des Systems nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab Eingang der Störungsmeldung bei KURZ gelingen. Beträge, die von KURZ an den Kunden gemäß III. 10.1.2 bezahlt wurden, werden auf den pauschalen Schadenersatz gemäß III. 10.1.1 angerechnet.
Im Fall von III. 10.1.1 sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 10.1.2 Im Falle eines Systemausfalls mit Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit innerhalb von 30 Kalendertagen ab Eingang der Störungsmeldung bei KURZ, zahlt KURZ an den Kunden einen pauschalen Schadenersatz gestaffelt nach Ausfallzeiten wie folgt:

Ausfallzeit in Tagen	Pauschalbetrag in Euro/Tag
1.Tag	25
2.Tag bis 10.Tag (inkl.)	50
11.Tag bis 20.Tag (inkl.)	75
21.Tag bis 30.Tag (inkl.)	100

- 10.1.3 In beiden Fällen von III. 10.1.1 und 10.1.2 ist vereinbart, dass die ersten 12 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung bei KURZ bei der Berechnung der Fristen nicht mit gerechnet werden (Karenzzeit).

11. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 11.1 Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, läuft ein Vertrag über **Mietsoftware** auf unbestimmte Zeit, mindestens aber bis zum Ende des auf die betriebsfähige Bereitstellung der **Mietsoftware** folgenden Jahres („**Mindestmietzeit**“).
- 11.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien frühestens zum Ablauf der Mindestmietzeit mit einer Frist von 6 Kalendermonaten gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate und kann dann mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden.
- 11.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die andere

- Partei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder hinsichtlich ihres Vermögens Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet werden.
- 11.4 Alle Kündigungen haben schriftlich (Schriftform) zu erfolgen.
- 11.5 Im Fall der Kündigung darf der Kunde die **Mietsoftware** in keiner Weise weiter benutzen und hat die **Mietsoftware** für den Fall des Besitzes einer Kopie der **Mietsoftware** auf dem Originaldatenträger einschließlich des Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation an KURZ zurückzugeben oder zu löschen und KURZ die Löschung schriftlich bestätigen.

IV. Leistungen

1. Vergütung

- 1.1 Preise sind Nettopreise in EUR (Euro), zuzüglich der zum Zeitpunkt der Durchführung der **Leistungen** gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge.
- 1.2 Die Vergütung für Arbeits-, Reise- sowie Wartezeiten im Rahmen von **Leistungen** bestimmt sich nach den jeweils aktuell gültigen Verrechnungssätzen von KURZ.

2. Termine, Verzug

- 2.1 Die Einhaltung der vereinbarten Termine für die Durchführung von **Leistungen** setzt den rechtzeitigen Eingang der vom Kunden zu liefernden vollständigen Unterlagen und sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden (z.B. Vorauszahlung, Teilzahlung) voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen für KURZ angemessen; dies gilt nicht, wenn KURZ die Verzögerung allein zu vertreten haben.
- 2.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf Höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 2.3 Kommt KURZ mit der Durchführung der **Leistungen** in Verzug, so kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, einen pauschalierten Schadensersatz für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der **Leistungen** verlangen, die infolge Verzuges vom Kunden nicht verwendet werden können. Die Verpflichtung zur Leistung des pauschalierten Schadensersatzes setzt den Nachweis durch den Kunden voraus, dass überhaupt ein Schaden entstanden ist, nicht jedoch von dessen Höhe. KURZ ist der Nachweis gestattet, dass dem Kunden ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 2.4 Weitere Ansprüche und Rechtsbehelfe des Kunden wegen Verzugs, insbesondere wegen indirekter Schäden oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn, oder Produktionsausfall sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit KURZ wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet.
- 2.5 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Verzugs der **Leistungen** oder auf Schadensersatz statt der Leistung über die in IV. 2.3 genannten Grenzen hinaus, sind auch nach Ablauf einer etwaigen vom Kunden gesetzten Frist zur Erbringung der **Leistungen**, ausgeschlossen.
- 2.6 Vom Vertrag kann der Kunde nur zurücktreten, soweit KURZ die Verzögerung der **Leistungen** zu vertreten hat und der Kunde KURZ eine angemessene Frist zur Erbringung der **Leistungen** gesetzt hat und die Frist erfolglos verstrichen ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- 2.7 Der Kunde wird auf Anforderung von KURZ innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen der Verzögerung der **Leistungen** den Vertrag durch Rücktritt bzw. Kündigung beenden will oder auf der Erbringung der **Leistungen** besteht.

3. Nutzungsrechte an Leistungen

Die Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen von **Leistungen** richten sich nach den Nutzungsrechten der **Software** für die die jeweiligen **Leistungen** erbracht worden sind. Im Übrigen verbleiben alle Rechte an den Arbeitsergebnissen von **Leistungen** bei KURZ.

4. Abnahme von Leistungen

- 4.1 KURZ wird zum Zweck der Abnahme von **Leistungen** deren Fertigstellung dem Kunden mitteilen und diese für die Durchführung der Abnahmetests bereitstellen.
- 4.2 Wurden die **Leistungen** im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde die erfolgreiche Abnahme in einem Abnahmeprotokoll zu erklären. Im Rahmen der Abnahme festgestellte Mängel (insbesondere Fehlerklasse 3+4), aufgrund derer der Kunde die Abnahme nicht verweigern kann, werden im Abnahmeprotokoll vermerkt und von KURZ beseitigt. Bei vorbehaltloser Abnahme verliert der Kunde sämtliche Rechte (inklusive Schadensersatzansprüche) wegen der ihm bekannten Mängel.
- 4.3 Die **Leistungen** gelten dann nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, wenn während des Abnahmetests Fehler (vgl. IV. 5.) der Fehlerklasse 1 oder mehr als 3 Fehler der Fehlerklasse 2 auftreten. In diesem Fall ist der Kunde nach freiem Ermessen berechtigt, den Abnahmetest vorzeitig abzubrechen und gem. IV. 4.6 zu verfahren. Die bei der Abnahme festgestellten Fehler werden in einer für KURZ nachvollziehbaren Weise (z.B. Bug Tracking System) dokumentiert.

- 4.4 Erachtet der Kunde die **Leistungen** nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er KURZ seine Beanstandungen binnen zwei Wochen nach Bereitstellung der **Leistungen** durch KURZ (IV. 4.1) schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Dokumentation (IV. 4.3) mitzuteilen.
- 4.5 Soweit der Kunde innerhalb der zwei Wochenfrist gemäß IV. 4.4 keine Beanstandungen mitgeteilt hat oder die **Leistungen** bereits kommerziell durch den Kunden genutzt werden, gelten die **Leistungen** als abgenommen.
- 4.6 Beanstandet der Kunde die **Leistungen** fristgemäß, wird KURZ hierzu unverzüglich Stellung nehmen und die berechtigten Beanstandungen beseitigen. Daran anschließend wird KURZ die **Leistungen** erneut zur Abnahme bereitstellen. Für die erneute Abnahme gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Wird die Nachbesserung von KURZ nicht erbracht oder schlägt die Nachbesserung mehrfach (mindestens dreimal) fehl, ist der Kunde berechtigt, zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Das Recht Schadensersatz zu fordern, bleibt unberührt.
- 4.7 Sind für einzelne **Leistungen** oder in sich abgeschlossene Teile der **Leistungen** unterschiedliche Zeitpunkte für die Fertigstellung vereinbart, beschränkt sich der Abnahmetest jeweils auf die Teilleistung (Teilabnahme). Sofern es für den Erfolg der geschuldeten **Leistungen** auf das Zusammenwirken einzelner Teilleistungen ankommt, wird bei der Abnahme der letzten Teilleistung durch einen Abnahmetest, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken der Teilleistungen festgestellt (Endabnahme).

5. Fehlerklassen

- 5.1 Fehlerklasse 1:
Die zweckmäßige bzw. wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Gesamtsystems/-werkes gemäß Leistungsbeschreibung der Funktionalitäten ist nicht möglich oder durch Nicht- oder Fehlfunktion(en), bei IT-Gewerken z.B. von Programmen, Modulen oder Komponenten, so eingeschränkt bzw. behindert, dass die Abwicklung des Tagesgeschäftes nicht zumutbar fortgeführt bzw. ein Abnahmetest nicht sinnvoll fortgeführt werden kann (beispielhafter Mangel: Die Code-Verwaltung für Folien-Produkte liefert fehlerhafte Werte).
- 5.2 Fehlerklasse 2:
Die zweckmäßige bzw. wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Gesamtsystems/-werkes ist gemäß Leistungsbeschreibung der Funktionalitäten erheblich eingeschränkt bzw. behindert. Die Kernfunktionalität ist gewährleistet, es liegt jedoch ein gravierender Fehler in einer wesentlichen Teilfunktionalität vor, der das Arbeiten erheblich behindert oder unzumutbar macht (beispielhafter Mangel: Die Speicherung von Codes ist möglich, ein Fehlerprotokoll kann jedoch nicht mit der Druckfunktion ausgedruckt werden).
- 5.3 Fehlerklasse 3:
Die zweckmäßige bzw. wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Gesamtsystems/-werkes ist gemäß Leistungsbeschreibung der Funktionalitäten nur unwesentlich, das heißt ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Funktionalität des Gesamtsystems/-werkes eingeschränkt bzw. behindert (beispielhafter Mangel: Ein Statistikreport bricht mit einem Fehler ab).
- 5.4 Fehlerklasse 4:
Sonstige Mängel des Gesamtsystems/-werkes, die dessen Funktionalitäten nicht beeinträchtigen, die jedoch mehr oder weniger störend in Erscheinung treten (beispielhafte Mängel: Rechtschreibfehler auf der Bildschirmmaske, Fehler in der Dokumentation, etc.).

6. Leistungsänderungen („Change Request“)

- 6.1 Änderungsverlangen („**Change Request**“) in Bezug auf vereinbarte **Leistungen** sind vom Kunden schriftlich zu erstellen. KURZ wird sich bemühen, Change Requests des Kunden zu berücksichtigen, es sei denn, die gewünschte Änderung ist für KURZ unzumutbar.
- 6.2 KURZ wird prüfen, welche Auswirkungen der gewünschte Change Request insbesondere hinsichtlich Zeitplan und Vergütung (Mehraufwand) haben wird und ob dieser technisch umsetzbar ist. Nach Prüfung des Change Requests wird KURZ dem Kunden die Auswirkungen auf die getroffenen Vereinbarungen mit einem detaillierten Umsetzungsvorschlag schriftlich (Textform ist ausreichend) darlegen oder den Change Request ablehnen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- 6.3 Im Falle eines Umsetzungsvorschlages von KURZ werden sich die Parteien unverzüglich über die Umsetzung abstimmen.

7. Rechte bei Mängeln der Leistungen

- 7.1 Die vereinbarte Beschaffenheit von **Leistungen** wird für den jeweiligen Vertrag in einer Leistungsbeschreibung abschließend festgelegt. Die darin nicht aufgeführten Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Mängelhaftung von KURZ.
- 7.2 Erbringt KURZ **Leistungen** nicht oder nicht ordnungsgemäß, so hat der Kunde dies KURZ gegenüber stets unverzüglich schriftlich zu rügen und KURZ eine angemessene Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer KURZ die Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der **Leistungen** oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Zu der Rüge gehört die Mitteilung der ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Unterlagen und Informationen. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist KURZ berechtigt, zur Mängelbeseitigung dem Kunden einen neuen Ausgabestand

- (Update, Patch) oder eine neue Version (Upgrade) der **Leistungen** zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt. Die Nacherfüllung kann bis zur Überlassung eines neuen Ausgabestandes oder einer neuen Version auch darin bestehen, dass KURZ dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (z.B. durch „Workaround“).
- 7.3 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit KURZ wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels zwingend haftet sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 7.4 Soweit der Kunde KURZ keine Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der **Leistungen** innerhalb angemessener Zeit gewährt, ist KURZ von der Mängelhaftung befreit.
- 7.5 Mängelansprüche bestehen nicht
- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit (insbesondere bei Fehlern der Fehlerklassen 3+4, vgl. IV. 5.);
 - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit (insbesondere bei Fehlern der Fehlerklassen 3+4, vgl. IV. 5.);
 - bei Schäden, die nach der Abnahme infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Kunden und/oder dessen Nutzer entstehen;
 - wenn Fehler der **Software** nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen (Hardware/Software-Umgebung), nach Installation- und Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln des Benutzerhandbuches beruhen, nach Eingriffen in die **Leistungen** durch den Kunden, wie Veränderung, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei Abnahme vorlagen oder mit geltend gemachten Mangel in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.
- 7.6 Updates wie z.B. für Bugfixes und sicherheitsrelevante Patches sind im Rahmen der Mängelhaftung während der Verjährungsfrist für den Kunden kostenfrei.
- 7.7 Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden stellt eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhafte Vertragsverletzung dar, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel der **Leistungen** nicht vorliegt, sondern die Ursache für das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.
- 7.8 Auf Anfrage wird der Kunde KURZ einen Fernwartungszugriff („remote access“) ermöglichen, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.
- 7.9 Der Schadensersatz wegen eines Sachmangels der **Leistungen** ist abschließend in I. 8. geregelt.
- 7.10 Jeder weitergehende oder ein anderer als in I. 8. oder IV. 7. geregelte Anspruch des Kunden gegen KURZ wegen eines Sachmangels der **Leistungen** ist ausgeschlossen. Das Recht des Kunden vom Vertrag zurückzutreten bleibt unberührt.

8. Rechte bei Rechtsmängeln der Leistungen

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart sind **Leistungen** im Inland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("**Schutzrecht**"). Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines Schutzrechts durch von KURZ erbrachte und vom Kunden vertragsgemäß genutzte **Leistungen** berechnete Ansprüche gegen den Kunden von KURZ erhebt, haftet KURZ innerhalb der in IV. 7.3 bestimmten Frist wie folgt:
- 8.1.1 Im Falle einer Haftung gemäß IV. 8.1 wird KURZ nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden **Leistungen** entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist KURZ dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Der Kunde muss einen neuen Softwarestand der **Leistungen** übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang (Leistungsbeschreibung) erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.
- 8.1.2 Die Erfüllung der vorstehend genannten Verpflichtungen setzt voraus, dass der Kunde KURZ über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und KURZ alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird KURZ zu ihren Lasten nach besten Kräften unterstützen. Stellt der Kunde die Nutzung der **Leistungen** aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.2 Ein Anspruch des Kunden gegen KURZ ist ausgeschlossen, soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 8.3 Ein Anspruch des Kunden gegen KURZ ist ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von KURZ nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Software vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von KURZ gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 8.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen aus IV. 7. entsprechend.

- 8.5 Der Schadensersatz wegen eines Rechtsmangels ist abschließend in I. 8. geregelt.
- 8.6 Jeder weitergehende oder ein anderer als in I. 8. oder IV. 8. geregelte Anspruch des Kunden gegen KURZ wegen eines Rechtsmangels ist ausgeschlossen. Das Recht des Kunden vom Vertrag zurückzutreten bleibt unberührt.

V. Freeware

1. Im Fall von **Freeware** sind bei einer Überlassung auf Zeit die Regelungen für **Mietsoftware** (III.) und bei einer Überlassung auf Dauer die Regelungen für **Kaufsoftware** (II.) dieser KURZ-LBSW entsprechend anzuwenden.
2. Über die kostenfreie Überlassung der **Freeware** hinausgehende Leistungen, z.B. Support- und Wartungsleistungen, werden von KURZ für die **Freeware** nicht geschuldet.
3. Für Sach- und Rechtsmängel der **Freeware** haftet KURZ nur, wenn KURZ dem Kunden einen Sach- und/oder Rechtsmangel der **Freeware** arglistig verschwiegen hat. Eine darüber hinausgehende Haftung für die Sach- und Rechtsmängelfreiheit der **Freeware** ist ausgeschlossen.
4. Im Übrigen haftet KURZ im Zusammenhang mit der Überlassung von **Freeware** nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.